Zeitschrift: Volksschulblatt

Herausgeber: J.J. Vogt

Band: 5 (1858)

Heft: 12

Artikel: Gesetz über die Primarschulen des Kts. Solothurn : (vom 16. Jänner 1858) [Teil 3]

Autor: Vigier, U. / Lack

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-252101

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

den Kindern nur den Widerspruch zum Bewußtsein bringen oder Heuchelei erziehen, denn Kinder merken Alles! Die Frömmigkeit (die subjektive Religion) ist nämlich nichts Anderes als die in der Erkenntniß Gottes wurzelnde Kraft, Kraft der Selbstbeherrschung, daher der Enkratismus und die Askese aller Zeiten und Völker. Die Religion nimmt in dem Maße eine heitere Gestalt an, als diese Kraft im Wachsen begriffen ist, als somit die Selbstbeherrschung gelingt. Düster wird die Frömmigkeit nur beim Gefühl des Mangels oder Abnehmens der Kraft; und abnehmend ist die Kraft in dem Maße, als der Mensch aus der in und durch Christum errungenen Gottgemeinschaft tritt Das Eine ist das Gnadenbewußtsein, das Andere das Schuldgefühl. Frömmigkeit ist also ein Leben in der Präsenz des Geistes, nicht in einer transcendenten Fiction.

Die Religion hat aber auch eine objective Seite (in welcher sie sich der Theologie zuwendet): Gott ist nicht nur der in dem Menschen lebende, sondern der in der Weltschöpfung und in der Geschichte sich offenbarende. Gott steht zu der Welt, folglich auch zum Menschen in einem lebendigen Verhältniß. Davon gibt es ein objectives Bewußtsein. Zudem hat unsere christliche Frömmigkeit ihre Geschichte, von welcher ebenfalls ein objektives Wissen möglich ist.

(Fortsetzung folgt.)

Gesetz über die Primarschulen des Kts. Solothurn.

(Vom 16. Jänner 1858.)

(Fortsetzung.)

§ 41. Die Lehrgegenstände im Seminar sind:

Religionslehre, je nach Verschiedenheit der Confession der Jünglinge, Erziehungslehre und Methodik, deutsche Sprache, Rechnen, Geometrie, Erdbeschreibung und Geschichte (vorzugsweise der Schweiz), Buchhaltung, Schönschrift, Zeichnen, Gesang, das Wesentlichste aus der Naturkunde, vorzüglich in Beziehung auf Landwirthschaft.

Schüler des zweiten Curses mit erster oder zweiter Fortgangsnote können mit Genehmigung des Seminardirektors auch einen französischen Sprachcurs an der Kantonsschule besuchen.

§ 42. Die Seminarschüler (§§ 31 u. 40) haben nach Anordnung des Seminardirektors die Primarschule des Orts, wo sich das Seminar befindet, zu besuchen.

§ 43. Die Leitung der Lehrcurse und der theilweise Unterricht in demselben, ist dem Seminardirektor übertragen. — Die Professoren und Lehrer an der Kantonsschule werden nach der Bestimmung des Regierungsrathes als Hülfslehrer beigezogen.

Der Seminardirektor wird von der Wahlbehörde auf 5 Jahre gewählt.

§ 44.* Zur Unterstützung der Bezirks-Lehrervereine erhält jeder derselben jährlich 40 Fr. aus der Staatskasse, der Kantonal-Lehrerverein aber 100 Fr., sofern sie eine pflichtgemäße ersprießliche Thätigkeit entwickeln.

§ 45. Die Wahl der Schullehrer geschieht durch die Gemeinde. Wählbar sind nur solche, die als Schulamtskandidaten oder definitiv in den Lehrerstand aufgenommen sind. Der Regierungsrath entscheidet über die Wahlfähigkeit.

§ 46. Auf jede erledigte Lehrerstelle ordnet der Regierungsrath sofort einen Verweser ab; gleichzeitig wird die Lehrerstelle zur freien Bewerbung ausgeschrieben. Die Angeschriebenen werden der Gemeinde mitgetheilt. Diese kann entweder die provisorische Fortdauer oder die definitive Neubesetzung der Schule beschließen.

§ 47. Entscheidet sich die Gemeinde für Letzteres, so geschieht die Wahl in geheimer Abstimmung. Die Verwandten der Angeschriebenen in auf- und absteigender Linie und die Brüder derselben haben abzutreten.

Die Wahl ist dem Erziehungs-Departement sofort anzuzeigen.

§ 48. Hat eine Gemeinde die Fortdauer der provisorischen Führung der Schule durch einen Verweser beschlossen, so ist sie berechtigt, nach Ablauf des Schuljahres die definitive Besetzung der Schule vorzunehmen.

Der Regierungsrath hat jeder Zeit die Befugniß, die Gemeinde zur definitiven Besetzung der Schule anzuhalten.

§ 49. Lehramtskandidaten und Lehrer, die definitiv in den Lehrerstand aufgenommen sind, können auf jede Primarschule des Kantons gewählt werden, sofern sie sich zu der Confession bekennen, welcher die zu besetzende Schule angehört. Die Wahl findet für 6 Jahre statt, jedoch mit dem Recht der Wiederwählbarkeit in die gleiche Schule.

§ 50.* Um definitiv in den Schullehrerstand aufgenommen zu werden, ist erforderlich:

a) Daß der Betreffende sich durch eine mit gutem Erfolg bestandene Prüfung über den Besitz derjenigen Kenntnisse ausweise, die durch § 41 vorgeschrieben sind oder die zur Zeit, wo der betreffende Lehrer im Seminar war, dort gelehrt wurden;

b) daß er wenigstens während 2 Jahren mit Zufriedenheit einer Schule vorgestanden, oder als Hülfslehrer angestellt gewesen;

c) daß er neben untadelhaften Sitten einen zum Lehrfache befähigenden Charakter besitze, worüber sich die wählende Behörde nach den Vorschriften des § 35 Gewißheit verschaffen solle (§ 75 litt. f).

Die Schulamts-Candidaten sind gehalten, die Prüfung innerhalb 6 Jahren nach Verfluß der in litt. b bestimmten Zeit zu bestehen.

§ 51.* Die Prüfungen werden ordentlicher Weise jährlich einmal, außerordentlich so oft abgehalten, als es die Umstände nöthig machen.

§ 52.* In Fällen von Krankheit des Lehrers oder aus andern dringenden Gründen, wird demselben aus der Zahl der Lehramts-Candidaten ein Hülfslehrer beigeordnet.

§ 53. Die Schullehrer haben im Allgemeinen die Pflicht, die ihnen vorgeschriebenen Obliegenheiten gewissenhaft zu erfüllen, nach bestem Wissen und Gewissen alles zu thun, was das Wohl der Schule fördern kann, und Mängel und Uebelstände der geeigneten Behörde anzuzeigen.

Die Stelle eines Friedensrichters, Gemeindeammanns und Weibels ist mit der Schullehrerstelle unvereinbar.

§ 54.* Insbesondere sind die Lehrer verpflichtet:

a) Die Schule an den festgesetzten Tagen und zu den festgesetzten Stunden zu halten, und sie nie ohne wichtige Gründe auszusetzen;

b) die Beheizung und Reinigung des Schulzimmers und die Aufbewahrung aller der Schule angehörigen Gegenstände zu besorgen;

c) auf Fleiß, Reinlichkeit, sittliches und anständiges Betragen der Schüler zu wachen und überhaupt gute Schulzucht zu halten;

d) die Gemeinde-Schulbibliotheken zu besorgen.

§ 55.* Wenn gegen einen Lehrer wegen gröblichen oder fortdauernden Verletzungen der ihm obliegenden Pflichten Klagen erhoben werden, die sich nach gemachter Untersuchung als gegründet erweisen, so soll der Regierungsrath, je nach Umständen, ihm einen Verweis ertheilen lassen, oder denselben aus dem Lehrerstande ausstoßen.

§ 56.* Ein Lehrer, der seine Entlassung wünscht, hat sein Begehren wenigstens sechs Wochen vor Anfang eines Schulhalbjahres dem Erziehungs-Departement mitzutheilen. Er kann angehalten werden, seine Verrichtungen bis zum Ende des Halbjahres fortzusetzen.

Würde der Lehrer diesen Vorschriften nicht nachkommen, so kann der Regierungsrath die Schule auf Kosten des austretenden Lehrers durch einen Stellvertreter versehen lassen.

§ 57. Die Wahl der Arbeitslehrerin steht dem Gemeinderath der betreffenden Gemeinde zu.

§ 58. Wahlfähig sind nur solche Personen, welche vom Regierungsrath ein Wahlfähigkeitszeugniß erlangt haben.

§ 59. Diejenigen, welche nach ihren Fähigkeiten, nach ihrem Betragen und Charakter als tauglich zum Lehramte erscheinen, erhalten vom Regierungsrath ein Wahlfähigkeitszeugniß.

Zur Ausmittlung der erforderlichen Kenntnisse wird der Regierungsrath Prüfungs-Commissionen aufstellen und die nöthigen Anordnungen treffen.

III. Besoldung der Lehrer.

§ 60. Die ordentliche Besoldung eines Lehrers beträgt jährlich wenigstens:

I. Für Schulamts-Candidaten:

a) bei einer Zahl von 40 Schülern und darunter	480 Fr.
b) bei einer Schülerzahl von 41—70	500 Fr.
c) bei mehr als 70 Schüler	530 Fr.

II. Für definitiv in den Lehrerstand aufgenommene Lehrer:

a) bei einer Zahl von 40 Schülern und darunter	520 Fr.
b) bei einer Schülerzahl von 41—70	540 Fr.
c) bei mehr als 70 Schülern	570 Fr.

welche von der Gemeinde in vierteljährlichen Terminen je vom 1. April an gerechnet, bezahlt werden.

Würde die Zahlung innert Monatsfrist nicht erfolgen, so trägt das Verfallene vom Verfalltag an 4 pCt. Zins.

§ 61. Nebst der in § 60 angegebenen Baarbesoldung ist dem Lehrer eine anständige Wohnung nebst Scheune und Stallung anzuweisen.

Wird dies nicht geleistet, so hat der Lehrer Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, die nöthigenfalls vom Regierungsrath bestimmt wird.

§ 62. Für Beheizung der Schule hat die Gemeinde zwei Klafter Holz zu liefern.

Für sich erhält der Lehrer eine gewöhnliche Bürgergabe in Brennholz.

Diejenigen Lehrer, welche Bürger der betreffenden Gemeinde sind, haben nur eine einfache Holzgabe zu beziehen.

§ 63.* Sollten die Gemeinden in Vollziehung der in §§ 60—62 angegebenen Leistungen nachlässig sein, so sind sie auf Anzeige des Lehrers durch den Oberamtmann unverzüglich zur Erfüllung ihrer Pflicht anzuhalten.

Im Falle fruchtloser Mahnung sind die Lehrer-Gehalte von dem Oberamte vorschußweise zu bezahlen und von den Gemeinden einzutreiben.

§ 64.* Jeder Lehrer, so lange er sich dem Schulberufe widmet, ist frei:

a) Von den Frohnungen, die auf Personen und Haushaltungen oder auf die zum Schuldienst gehörigen Liegenschaften verlegt werden;

b) von der Ansaßengebühr.

Die Befreiung geht nur so weit, als diese Lasten die Person des Lehrers und das Einkommen aus seinem Berufe betreffen.

§ 65. An die von den Gemeinden zu leistenden Baarbesoldungen (§ 60) gibt die Staatskasse nachgenannte jährliche Beiträge:

a) In jeder Gemeinde:

1) für jeden definitiv in den Lehrerstand aufgenommenen Lehrer, den sie hat . . . . . 120 Fr.

2) für jeden Schulamts-Candidaten . . . . . 80 Fr.

b) Jeder Gemeinde, ebenfalls für jeden Lehrer, nach folgender Classification:

Den Gemeinden	der	1.	Classe	150 Fr.
" "	"	2.	"	120 "
" "	"	3.	"	90 "
" "	"	4.	"	60 "
" "	"	5.	"	30 "

Die Classification wird vom Regierungsrathe vorgenommen und zwar annähernd so, daß, je volkreicher und vermöglicher an Schulgut und anderm Gemeindegut eine Gemeinde ist, in eine desto tiefere Classe sie gesetzt wird.

Diese Zahlungen werden halbjährlich geleistet.

Bilden zwei oder mehrere Bürger-Gemeinden, die in verschiedenen Classen sind, gemeinschaftlich eine Schul-Gemeinde, so erhält diese als Beitrag den durchschnittlichen Betrag der betreffenden Bürger-Gemeinden.

c) Die Staatskasse trägt an die Besoldung jeder Arbeits-Lehrerin zwei Drittheile bei; in keinem Fall mehr wie 30 Fr.

§ 66. Der von der Staatskasse nach § 65 litt. a zu bezahlende Betrag muß ihr jährlich von den Klöstern und andern geistlichen Corporationen vergütet werden.

Der Regierungsrath wird eine billige Abtheilung treffen.

§ 67.* Ueber Bezahlung der Hülfslehrer (§ 52) durch den betreffenden Hauptlehrer, sowie über allfällige Beiträge der Gemeinde und des Staats, verfügt in vorkommenden Fällen der Regierungsrath.

§ 68.* Der Regierungsrath wird dafür sorgen, daß die Schulfonds der Gemeinden gut verwaltet, und, wo es geschehen kann, vermehrt werden.

§ 69.* Zu Gunsten derjenigen Lehrer, welche jährlich eine Einlage von 15 Fr. oder weniger in die Kantonal-Ersparnißkassa machen, wird die Staatskassa jedesmal halb so viel beitragen, als die Einlage beträgt. Hat der Lehrer das Schulamt wenigstens während 10 Jahren versehen, so steigt der Beitrag auf zwei Drittheile der jährlichen Einlage.

§ 70.* Das Capital, welches die Lehrer auf angegebene Art erwerben, darf von ihnen, eben so wenig als die Zinse davon, ohne Erlaubniß des Regierungsrathes bezogen, oder als Faustpfand hinterlegt werden, so lange dieselben den Gehalt als Lehrer beziehen.

Diese Beschränkung soll auf den Gutscheinen angemerkt werden.

§ 71.* Der Regierungsrath wird den Bezug des Capitals oder der Zinsen nur in Fällen dringender Noth gestatten.

§ 72.* Die Lehrer können fernere Einlagrechnungen bei der Ersparnißkassa haben, die durch gegenwärtiges Gesetz nicht berührt werden.

(Schluß folgt.)

Diskurs über die Besoldungsfrage.

(Aus Frymanns Bilderbuch II.)

Doktor. Wie hoch beläuft sich denn Ihr Einkommen, Herr Lehrer! doch etwa auf 1000 Fr. jährlich?

Schullehrer. Sie scherzen, Herr Doktor! Wo würde in Tobelhausen so viel Geld herkommen? 360 Fr. jährlich, also 90 Fr. auf's Quartal.

Doktor. So.. Da hat es mein Paschali besser. Der nimmt wohl 500 Fr. ein und hat Kost und Pflege und Alles frei.

Frau Präsidentin. Neben dieser Baarbesoldung haben Sie wohl Naturalien und andere Nutzungen: Getreide, Obst, Holz u. dgl.

Schullehrer. Das ist ziemlich unbedeutend, gnädige Frau: ein Stückchen Gemüseland zum Anbau und ein Klafter Holz: dann eine Wohnung mit einer heizbaren Stube und zwei Kämmerlein nebst einem Herd im Hausgange.

Doktor. Dann bringen Ihnen aber die Bauern eine Masse von Schinken, Würsten, Butterstöcken, Kuchen und besonders auf Neujahr reiche Präsente.